

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 48i UFG Kommission

UFG - Umweltförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 48i.

Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds eingerichtete Kommission ("Biodiversitätsfonds-Kommission") besteht aus

- 1. 1.zwei Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
- 2. 2.je einem Vertreter
  - 1. a)des Bundesministeriums für Finanzen,
  - 2. b)des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen,
  - 3. c)des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und
  - 4. d)des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
- 3. 3.je einem Vertreter
  - 1. a)der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
  - 2. b)der Bundesarbeitskammer,
  - 3. c)der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
  - 4. d)des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- 4. 4.insgesamt drei Vertretern des Umweltdachverbands und des Ökobüros,
- 5. 5.zwei Vertretern der Akademie der Wissenschaften,
- 6. 6.zwei Vertretern aus Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Biodiversität, insbesondere an der Schnittstelle zur Land- und Forstwirtschaft,
- 7. 7. einem Vertreter der Nationalen Biodiversitäts-Kommission,
- 8. 8. einem Vertreter der Umweltanwaltschaften Österreichs.
- 9. 9.zwei Vertretern der Länder,
- 10. 10. je einem Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes sowie
- 11. 11.je einem Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

In Kraft seit 19.03.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at